



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Frau

,
12049 Berlin,

An Verkündungs
statt zugestellt.

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Joachim Schaller,
Waitzstraße 8,
22607 Hamburg,
- J-58-17-VW - ,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Bezirksamt Eimsbüttel,
-Rechtsamt-,
Grindelberg 66,
20144 Hamburg,
- E/RA 9-139/19 - ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 5, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 2021 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Steigert als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15. März 2017, soweit dieser nach der in der mündlichen Verhandlung erfolgten Teilaufhebung durch die Beklagte fortbesteht, verpflichtet, der Klägerin monatlich weitere 255,00 Euro Wohngeld für die Zeit vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 zu bewilligen und den Nachzahlungsbetrag nach Maßgabe von § 44 SGB I zu verzinsen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt noch die Bewilligung von Wohngeld in Höhe von 255,00 Euro monatlich für die Zeit von Oktober 2016 bis September 2017.

Die Klägerin bezog zum 1. Oktober 2016 eine Wohnung in der XXXXXX-Straße 4, 20357 Hamburg, als Untermieterin, da sie an der Universität Hamburg ein Zweitstudium begann. Laut Mietvertrag betrug der monatlich zu zahlende Mietzins insgesamt 478,50 Euro.

Mit Bescheid vom 22. November 2016 lehnte das Studierendenwerk Hamburg, BAföG-Amt, den Antrag der Klägerin vom 21. September 2016 auf Leistung von Ausbildungsförderung für ihr Zweitstudium ab, da es sich um eine nicht förderungsfähige weitere Ausbildung handele.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2017, bei der Beklagten eingegangen am 31. Januar 2017, beantragte die Klägerin rückwirkend zum 1. Oktober 2016 Wohngeld. Den rückwirkenden Antrag begründete sie mit der für sie überraschenden Ablehnung von Bundesausbildungsförderungsleistungen. In ihrem Wohngeldantrag gab die Klägerin eine Gesamtmiete in Höhe von 475,00 Euro, Bruttoeinnahmen in Höhe von 790,00 Euro sowie Werbungskosten in Höhe von 50,00 Euro an. Ihrem Antrag fügte sie unter anderem einen auf den 1. Oktober 2016 datierten „privaten Darlehensvertrag“ zwischen ihrem Vater als Darlehensgeber und ihr als Darlehensnehmerin bei. In dem Vertrag heißt es wörtlich: *„Der Darlehensgeber überweist für die Zeit des Lehramtsstudiums von XXXXXXXXXXXX (12 Semester bis zum Referendariat) ein verzinsliches Darlehen von monatlich 700,00 Euro. Das Darlehen ist mit einer Verzinsung von 4 Prozent p.a. ab dem Ende des Studiums in Raten oder Einmalzahlung zurückzuzahlen“*. Aus den von der Klägerin darüber hinaus eingereichten Kontoauszügen ergibt sich eine Mietzahlung im Februar 2017 von 475,00 Euro sowie ein Dauerauftrag von XXXX XXXX-XXXXXX und XXXX XXXXXX über 700 Euro mit dem Verwendungszweck „Miete XXXXXXXXXXXX-Str. 4 und Taschengeld“.

Die Beklagte teilte der Klägerin mit, dass sich aus ihren Einnahmen und dem Mindestbedarf eine Differenz ergebe, die durch die Wohngeldleistung allein nicht ausgeglichen werden könne, da diese als Zuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum und nicht zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt sei. Die Klägerin möge erklären, wie sie ihren Lebensunterhalt bestreite. Daraufhin erklärte die Klägerin, dass sie von ihren Eltern die folgenden Leistungen erhalte: 700,00 Euro Darlehen monatlich, 90,00 Euro Krankenkassenbeitrag monatlich und 626,00 Euro Semesterbeitrag jährlich.

Mit Bescheid vom 15. März 2017 lehnte die Beklagte den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Wohngeld ab, da ihren Angaben und Unterlagen nicht nachvollziehbar zu entnehmen sei, mit welchen Mitteln sie ihren Lebensunterhalt im Bewilligungszeitraum bestreite.

Die Klägerin legte mit Schreiben vom 12. April 2017, bei der Beklagten eingegangen am 18. April 2017, Widerspruch ein. Die Berechnung der Beklagten sei nicht nachvollziehbar. Sie weise nochmals darauf hin, dass sie Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung entrichten müsse, die jedoch zuschussweise von ihren Eltern gezahlt würden. Die in ihrem Antrag angegebenen Werbungskosten von 50,00 Euro betrafen den Semesterbeitrag von umgerechnet monatlich 52,17 Euro, der ebenfalls von ihren Eltern übernommen werde. Außerdem bekomme sie von ihrem Vater ein Darlehen in Höhe von 700,00 Euro monatlich, wobei die Darlehenszahlungen keine „Bruttoeinnahmen“ im Sinne des Wohngeldgesetzes (WoGG) seien. Dieser Betrag sei bei der Berechnung der Höhe des Wohngeldes nicht zu berücksichtigen, wohl aber als Nachweis dafür, dass sie in der Lage sei, ihren Lebensunterhalt zu sichern. In der Miete von 475,00 Euro seien auch die Kosten für Haushaltsenergie enthalten, die bereits vom Regelbedarf umfasst seien. Die Pauschbeträge für Heizkosten (26,25 Euro), Warmwasser (9,00 Euro) und Haushaltsenergie (41,00 Euro) gehörten wohngeldrechtlich nicht zur Miete. Es ergebe sich in ihrem Fall ein Wohngeldanspruch in Höhe von 369,00 Euro, mit dem zusammen sie ihren sozialhilferechtlichen Bedarf decken könne.

Am 5. Juli 2018 teilte die Klägerin der Beklagten mit, dass sie am 30. September 2017 aus der Gorch-Fock-Straße ausgezogen und aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes Eimsbüttel verzogen sei, und bat um zeitnahe Entscheidung über den Widerspruch.

Ein Widerspruchsbescheid erging nicht.

Die Klägerin hat am 21. Januar 2019 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt sie im Wesentlichen ihre Ausführungen aus dem Verwaltungsverfahren. Ergänzend und vertiefend trägt sie wie folgt vor: Die Klage sei als Untätigkeitsklage zulässig. Auch sei der rückwirkende Wohngeldantrag begründet. Sie sei nicht vom Wohngeld ausgeschlossen, da sie keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung habe. Selbst wenn davon ausgegangen werde, dass der Semesterbeitrag nicht als Werbungskosten in Abzug zu bringen sei, ergebe sich ein Wohngeldanspruch in Höhe von 369,00 Euro. Dieses Wohngeld übersteige zusammen mit den 700,00 Euro, die sie monatlich als Darlehen erhalte, den sozialhilferechtlichen Bedarf, sodass sie plausibel machen könne, ihren Lebensunterhalt mit dem Wohngeld bestreiten zu können. Ziel der Plausibilitätskontrolle sei nicht, eine latente Sozialhilfebedürftigkeit

aufzudecken, sondern zu vermeiden, dass der Wohngeldbewilligung ein zu niedrig bemessenes Einkommen zugrunde gelegt werde. Insbesondere sei eine Einbeziehung des Semesterbeitrags, der aus dem Regelbedarf aufzubringen sei, auf der Bedarfsseite im Rahmen der Plausibilitätskontrolle nicht zulässig. Auch sei bei einer Inklusivmiete im Rahmen der Plausibilitätsprüfung zumindest der Pauschbetrag von 41,00 Euro für Haushaltsenergie abzuziehen. Die ihr zur Verfügung stehenden Mittel, zu denen im Rahmen der Plausibilitätsprüfung auch wohngeldrechtlich nicht zu berücksichtigende Einnahmen wie solche aus einem Darlehen gehörten, lägen nur geringfügig unter dem für die Plausibilitätsprüfung anzusetzenden Bedarf. Die von der Beklagten angenommene Deckungslücke bestehe nicht. Das Darlehen sei wohngeldrechtlich kein Einkommen. Sie studiere im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit den Unterrichtsfächern Bildende Kunst und Deutsch. Aus den entsprechenden Prüfungsordnungen ergebe sich eine Regelstudienzeit für Bachelor und Master von 12 Monaten, für die das Darlehen vereinbart worden sei. Seit dem Wintersemester 2018/2019 setze sie ihr Studium in Berlin fort. Wegen der Frage, ob eine Verlängerung des Darlehens über das 12. Semester hinaus und eine Verschiebung des Rückzahlungsbeginns möglich sei, werde sie sich zu gegebener Zeit mit ihrem Vater in Verbindung setzen. Allein der hohe vereinbarte Zinssatz von 4 %, der aber noch unterhalb des Zinssatzes für den KfW-Studienkredit liege, der damals 4,08 % betragen habe, zeige, dass es ein ernsthaftes Darlehen sei. Durch die Formulierung, dass das Darlehen ab dem Ende des Studiums in Raten oder Einmalzahlung zurückzuzahlen sei, habe zum Ausdruck gebracht werden sollen, dass außer Raten, über deren Höhe entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach Ende des Studiums entschieden werden solle, auch vorzeitige Einmalzahlungen möglich sein sollten.

Die Klägerin hat ursprünglich beantragt, den Bescheid vom 15. März 2017 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr monatlich 369,00 Euro Wohngeld für die Zeit vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 nebst 4 % Zinsen nach Maßgabe von § 44 SGB I zu bewilligen. In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte den Bescheid vom 15. März 2017 insoweit aufgehoben, als dass mit diesem die Bewilligung von Wohngeld dem Grunde nach abgelehnt wurde, und hat der Klägerin für den streitgegenständlichen Zeitraum Wohngeld in Höhe von monatlich 114,00 Euro nebst Zinsen nach Maßgabe von § 44 SGB I auf den Nachzahlungsbetrag bewilligt. In diesem Umfang haben die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Klägerin beantragt nunmehr noch,

1. die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15. März 2017, soweit dieser nach der in der mündlichen Verhandlung erfolgten Teilaufhebung durch die Beklagte fortbesteht, zu verpflichten, der Klägerin monatlich weitere 255,00 Euro Wohngeld für die Zeit vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 zu bewilligen und den Nachzahlungsbetrag nach Maßgabe von § 44 SGB I zu verzinsen.
2. die Zuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie aus, dass die Klägerin nicht nachgewiesen habe, dass sie einen Anspruch auf Wohngeld in der begehrten Höhe habe. Zwar bestehe, anders als noch im Bescheid vom 15. März 2017 angenommen, zwischen dem finanziellen Bedarf und den Einnahmen der Klägerin keine Deckungslücke, die nicht durch das ihr zu bewilligende Wohngeld in Höhe von 114,00 Euro geschlossen werden könne. Es sei zuzugeben, dass der Semesterbeitrag den Bedarf der Klägerin nicht zusätzlich erhöhe und auch die Stromkosten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung von der Gesamtmiete in Abzug zu bringen seien. Allerdings gehe sie, die Beklagte, weiterhin davon aus, dass die Zahlungen der Eltern an die Klägerin nicht darlehensweise erfolgten und mithin im Rahmen der Berechnung eines Wohngeldanspruchs als Einkommen zu berücksichtigen seien. In der Gesamtbetrachtung spreche vieles dafür, dass vorliegend keine ernsthafte Rückzahlungsverpflichtung bestehe. Es sei zu beachten, dass sich die Klägerin im Zeitpunkt des Wohngeldantrags am Beginn einer zweiten Ausbildung befunden habe und keine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen besitze. Konkrete Anhaltspunkte zum angestrebten Abschluss und Ende des angetretenen Studiums lägen nicht vor. Es sei auch keine konkrete Abrede über die Rückzahlung getroffen worden. Die diesbezüglichen Angaben im Darlehensvertrag seien lediglich pauschal.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 21. Januar 2021 auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 22. März 2021 hat das Gericht die Klägerin persönlich sowie den Vater der Klägerin, Herrn XXXX XXXXXX, als Zeugen zu den monatlichen Zahlungen in Höhe von 700,00 Euro angehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung sowie der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Sachakte der Beklagten, die das Gericht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht hat, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- I. Die Entscheidung ergeht gemäß § 6 Abs. 1 VwGO durch die Einzelrichterin.
- II. Die Einstellung des Verfahrens im Umfang der übereinstimmenden Erledigungserklärungen beruht auf § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO in entsprechender Anwendung.
- III. Im Übrigen hat die Klage Erfolg, da sie zulässig (dazu 1.) und begründet (dazu 2.) ist.
 1. Die Klage ist abweichend von § 68 VwGO ohne Durchführung eines Widerspruchsverfahrens nach § 75 VwGO als Untätigkeitsklage zulässig, da die Klägerin am 18. April 2017 Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid vom 15. März 2017 eingelegt hat, über den die Beklagte ohne zureichenden Grund bis zur Klageerhebung am 21. Januar 2019 nicht entschieden hat. Die Klägerin hat ihr Klagerecht auch nicht verwirkt, denn sie hat die Beklagte zuletzt mit Schreiben vom 5. Juli 2018 um Entscheidung über den Widerspruch gebeten.
 2. Die Klage ist, soweit sie noch anhängig ist, auch begründet. Der Bescheid vom 15. März 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, soweit damit nach der erfolgten Teilaufhebung Wohngeld in Höhe von weiteren 255,00 Euro monatlich für die Zeit von Oktober 2016 bis September 2017 abgelehnt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Die Klägerin hat für den streitgegenständlichen Bewilligungszeitraum einen Anspruch auf Wohngeld in der von ihr begehrten Höhe (dazu a)) und unter Verzinsung des Nachzahlungsbetrags nach Maßgabe von § 44 SGB I (dazu b)).
 - a) Der Klägerin steht für den Bewilligungszeitraum Oktober 2016 bis September 2017 ein Anspruch auf weitere 255,00 Euro, mithin auf insgesamt 369,00 Euro, Wohngeld zu.
 - aa) Der Bewilligung von Wohngeld steht zunächst nicht entgegen, dass die Klägerin mit ihrem im Januar 2017 gestellte Antrag die rückwirkende Bewilligung von Wohngeld ab dem 1. Oktober 2016 begehrt. Nach § 28 Abs. 1 SGB X wirkt ein nachgeholtter Antrag auf eine Sozialleistung, von dem ein Leistungsberechtigter zunächst abgesehen hatte, weil er einen

Anspruch auf eine andere Sozialleistung geltend gemacht hat, die ihm aber später versagt wurde, bis zu einem Jahr zurück, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats gestellt ist, in dem die Ablehnung der anderen Leistung bindend geworden ist. Die Vorschrift des § 28 Abs. 1 SGB X ist anwendbar. Nach § 37 Satz 1 SGB I gelten die Regelungen des Ersten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch grundsätzlich für alle Sozialleistungsbereiche, wozu nach § 68 Nr. 10 SGB I auch das Wohngeldgesetz gehört (vgl. VG Lüneburg, Urt. v. 26.3.2018, 4 A 395/17, juris Rn. 20). Vorliegend ergibt sich für das Wohngeldrecht auch aus der Regelung des § 25 Abs. 3 WoGG, wonach der Bewilligungszeitraum am Ersten des Monats beginnt, von dem ab Leistungen im Sinne des § 7 Abs. 1 WoGG abgelehnt worden sind, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des Kalendermonats gestellt wird, der auf die Kenntnis der Ablehnung folgt, nichts Abweichendes. Denn bei den von der Klägerin zunächst beantragten Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz handelt es sich nicht um Transferleistungen im Sinne von § 7 Abs. 1 WoGG.

Ausgehend von der Ablehnung von Ausbildungsförderungsleistungen mit Bescheid vom 22. November 2016 war die sechsmonatige Frist des § 28 Abs. 1 SGB X im Zeitpunkt der Beantragung von Wohngeld noch nicht verstrichen.

bb) Ein Wohngeldanspruch der Klägerin ist nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WoGG ausgeschlossen, da ihr – wie sich aus dem entsprechenden ablehnenden Bescheid des BAföG-Amtes ergibt – gerade keine Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehen.

cc) Die Klägerin konnte – was zwischen den Beteiligten mittlerweile unstreitig ist – auch plausibel machen, dass sie ihren objektiven sozialhilferechtlichen Lebensbedarf einschließlich Miete mit ihren angegebenen Einnahmen zuzüglich eines zu leistenden Wohngeldes decken kann. Dies gilt unabhängig von der noch streitgegenständlichen Frage der Einordnung der monatlichen Zahlungen der Eltern der Klägerin an diese als Darlehen. Die Plausibilitätsprüfung ist der Berechnung des Wohngeldes auf der Grundlage des nach Maßgabe von §§ 14 ff. WoGG zu berücksichtigenden Einkommens vorgelagert. Sie bezieht sich ausschließlich auf die tatsächlich dem Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel zur Bestreitung des Lebensbedarfs nach dem faktischen Zuflussprinzip. Daher sind bei ihr – anders als bei der im Anschluss vorzunehmenden konkreten Berechnung des Wohngeldes – zunächst alle positiven Zuflüsse zu berücksichtigen, unabhängig von deren Einkommensqualität (vgl. VG Stuttgart, Urt. v. 28.6.2019, 18 K 17763/17, juris Rn. 22).

dd) Bei der Berechnung des Gesamteinkommens hat die Beklagte die monatlichen Zahlungen der Eltern der Klägerin an diese in Höhe von 700 Euro zu Unrecht einbezogen.

Die Zahlungen der Eltern an die Klägerin sind nach Würdigung aller Umstände nicht als Einkommen der Klägerin im Sinne des Wohngeldgesetzes anzusehen, sondern als rückzahlbares Darlehen, das bei der Einkommensberechnung unberücksichtigt bleibt.

Die Gewährung von Wohngeld als Mietzuschuss nach § 1 Abs. 2 WoGG richtet sich gemäß § 4 WoGG nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete und dem Gesamteinkommen, wobei bei der Berechnung nach § 19 WoGG das monatliche Gesamteinkommen, mithin ein Zwölftel des Gesamteinkommens (§ 13 Abs. 2 WoGG) heranzuziehen ist. Das Gesamteinkommen umfasst die Summe der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich der Freibeträge und der Abzugsbeträge für Unterhaltsleistungen (§ 13 Abs. 1 WoGG), wobei im vorliegenden Fall nur noch in Streit steht, ob die Zahlungen der Eltern an die Klägerin in Höhe von 700,00 Euro monatlich zu deren Jahreseinkommen gehören. Dies ist nach Auffassung des Gerichts nicht der Fall.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 WoGG ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens das Einkommen zugrunde zu legen, das im Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum zu erwarten ist. Maßgeblicher Bezugspunkt für die danach anzustellende Prognose ist mithin der Zeitpunkt der Antragstellung (§ 24 Abs. 2 Satz 1 WoGG). Allerdings geht das Gericht davon aus, dass auch bloße neue Daten und Erkenntnisse, die über die Verhältnisse Aufschluss geben, die im Zeitpunkt der Antragstellung bestehen und im Bewilligungszeitraum zu erwarten sind, bei der behördlichen Entscheidung Berücksichtigung zu finden haben (vgl. OVG Hamburg, Urt. v. 26.11.2015, 4 Bf 96/14, juris Rn. 31; VGH München, Beschl. v. 5.5.2014, 12 ZB 14.701, juris Rn. 14; VG Hamburg, Urt. v. 2.2.2017, 1 K 4483/15 n.v.) und sich der Prognoseermittlungszeitraum bei fristgerechter Widerspruchseinlegung bis zur Entscheidung der Widerspruchsbehörde im Widerspruchsverfahren erstreckt, so dass im gerichtlichen Verfahren die Rechtmäßigkeit der auf Grundlage der bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens bekannten oder zumindest erkennbaren Umstände getroffenen Entscheidung zu überprüfen ist (VG Hamburg, Urt. v. 12.10.2020, 5 K 4970/18, n.v.; Urt. v. 8.6.2016, 1 K 4156/15, juris Rn. 63).

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 WoGG ist für das Jahreseinkommen grundsätzlich auf die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG abzustellen, zu denen nach dem Steuerrecht Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen nicht gehören, die freiwillig bzw.

auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person erbracht werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 22 Nr. 1 Satz 2, 1. Halbsatz EStG). Als abweichende Sonderregelung hierzu bestimmt allerdings § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG für das Wohngeldrecht, dass die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von einer Person gewährt werden, die kein Haushaltsmitglied ist, zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen gehören. Dies ist bei den von den nicht im selben Haushalt lebenden Eltern der Klägerin geleisteten Zahlungen in Höhe von 700,00 Euro monatlich jedoch nicht der Fall. Vielmehr handelt es sich bei diesen monatlichen Zahlungen zur Überzeugung des Gerichts um darlehensweise gewährte Leistungen, die grundsätzlich nicht als Jahreseinkommen im Sinne des Wohngeldrechts zu qualifizieren sind, weil sie zurückgezahlt werden müssen und deshalb nur vorübergehend zur Verfügung gestellt werden (Stadler/Gutekunst/Dietrich/Bräuer/Wiedmann, WoGG, Stand Oktober 2020, § 14 Rn. 15 und 540 e)).

Ob als Darlehen bezeichnete Leistungen, die für den Lebensunterhalt verwendet werden, als Bezüge i.S.d. § 14 Abs. 2 Nr. 19 WoGG eingeordnet werden können, lässt sich nicht einheitlich beantworten. Ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschl. v. 9.12.2011, 5 B 28.11, juris Rn. 6) kann für die Prüfung, ob und wie bei der wohngeldrechtlichen Bestimmung des Einkommens Darlehenszahlungen zu berücksichtigen sind, insoweit auf die Rechtsprechung zur Berücksichtigung eines das Vermögen mindernden Darlehens im Ausbildungsförderungsrecht (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.9.2008, 5 C 30/07, juris Rn. 24 ff.) zurückgegriffen werden. Danach ist maßgeblich, ob ein Darlehensvertrag zivilrechtlich wirksam geschlossen worden ist und dies von dem darlegungspflichtigen Antragsteller auch nachgewiesen werden kann. An den Nachweis des Abschlusses und die Ernsthaftigkeit der Verträge sind insoweit strenge Anforderungen zu stellen, wobei eine Schriftform des Vertrages nicht erforderlich ist. Die Darlehensgewähr muss sich jedoch auch anhand der tatsächlichen Durchführung klar und eindeutig von einer verschleierte Schenkung oder einer verdeckten, auch freiwilligen Unterhaltsgewährung abgrenzen lassen. Zur Klärung der Frage, ob überhaupt ein wirksamer Darlehensvertrag geschlossen worden ist und welchen Inhalt dieser ggf. hat, sind dabei alle Umstände zu ermitteln und zu würdigen. Soweit die relevanten Umstände in familiären Beziehungen wurzeln oder sich als innere Tatsache darstellen, die häufig nicht feststellbar ist, ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gerechtfertigt, für die Frage, ob ein entsprechender Vertragsschluss vorliegt, auf Indizien, d.h. äußerlich erkennbare Merkmale als Beweisanzeichen abzustellen (BVerwG, Urt. v. 4.9.2008, a.a.O., Rn 24; vgl. auch Stadler/Gutekunst/Dietrich/Bräuer/Wiedmann, WoGG, Stand Oktober 2020, § 14 Rn. 540 e)). Dabei

setzt die Annahme einer wirksam begründeten Darlehensschuld unter Angehörigen nicht zwingend voraus, dass sie einem strikten Fremdvergleich standhalten muss, mithin in Gestaltung und Durchführung in jedem Punkt dem entsprechen muss, was zwischen Fremden, insbesondere mit einem Kreditinstitut üblich ist (BVerwG, Urt. v. 4.9.2008, a.a.O., Rn. 25). Ein Rückgriff auf die objektiven Merkmale des Fremdvergleichs ist allerdings bei der anhand einer umfassenden Würdigung aller relevanten Umstände des Einzelfalles vorzunehmenden Prüfung geboten, ob überhaupt ein wirksamer Darlehensvertrag geschlossen worden ist und damit eine Schuld besteht. Dabei sind die für und gegen einen wirksamen Vertragsabschluss sprechenden Indizien im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu gewichten und zu würdigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.9.2008, a.a.O., Rn. 27). Die Wahrung von im Geschäftsverkehr üblichen Modalitäten (wie der Vereinbarung der in § 488 Abs. 1 BGB genannten Vertragspflichten) kann dabei als ein Indiz dafür gewertet werden, dass ein Darlehensvertrag tatsächlich geschlossen worden ist. Demgegenüber spricht es etwa gegen die Glaubhaftigkeit einer solchen Behauptung, wenn der Inhalt der Abrede (insbesondere die Darlehenshöhe sowie die Rückzahlungsmodalitäten) und der Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht substantiiert dargelegt werden. Gleiches gilt, wenn ein plausibler Grund für den Abschluss des Darlehensvertrages nicht genannt werden kann oder der bezeichnete Grund nicht dazu geeignet ist, eine genügende Abgrenzung gegenüber einer Schenkung oder einer freiwilligen Unterstützung bzw. Unterhaltszahlung zu ermöglichen. Zweifel am Vertragsabschluss können ferner berechtigt sein oder bestätigt werden, wenn die Durchführung des Darlehensvertrages nicht den Vereinbarungen entspricht und die Abweichung nicht nachvollziehbar begründet werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.9.2008, a.a.O., Rn. 27).

Von einem Darlehen ist insbesondere dann nicht auszugehen, wenn mit einer Rückzahlung entweder überhaupt nicht oder doch nur bei Eintritt eines ungewissen Ereignisses gerechnet werden kann (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 13.5.2015, 14 E 495/14, juris Rn. 20). Für die Beantwortung der Frage, ob nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise mit einer Rückzahlung des Darlehens gerechnet werden kann, sind u.a. Gesichtspunkte wie die Dauer einer darlehensweisen Finanzierung eines Teils des Lebensunterhalts, die Höhe des entstehenden Gesamtdarlehens, das Bestehen einer Unterhaltspflicht, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Darlehensgebers, die Prognose, das Darlehen in absehbarer Zeit zurückzahlen oder die sichere Erwartung, in nächster Zukunft zu Geld zu kommen, zu berücksichtigen (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 23.4.2008, 2 LB 46/07, juris Rn. 29). Ferner ist zu beachten, dass auch bei einem Bankkredit das Kreditinstitut nicht sicher sein kann, ob das Darlehen inklusive Zinsen regelmäßig tatsächlich zurückgezahlt wird oder ob ggf. Umschuldungen nötig sein werden. Ist die Rückzahlungsprognose indes zu düster, dürfte die

Bank regelmäßig Abstand von einer Darlehensauszahlung nehmen (VG Göttingen, Urt. v. 30.5.2013, 2 A 533/12, juris Rn. 23).

Unter Zugrundelegung dieser strengen Anforderungen liegt nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände des vorliegenden Einzelfalls und nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, insbesondere auch der Beweisaufnahme, zur Überzeugung des Gerichts ein Darlehen im Sinne des § 488 BGB vor.

Zunächst ist der Darlehensvertrag tatsächlich wie vereinbart durchgeführt worden. Der Klägerin sind in dem hier streitigen Zeitraum Zahlungen ihrer Eltern in Höhe von 700,00 Euro monatlich zugeflossen und es ist davon auszugehen, dass diese Zahlungen tatsächlich zum Bestreiten des Lebensunterhalts gedient haben (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 14.7.2011, 4 K 1941/10, juris Rn. 23 m.w.N.).

Die Eltern der Klägerin waren dieser gegenüber zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags auch nicht mehr zu Unterhaltsleistungen verpflichtet. Schließt sich an ein abgeschlossenes erstes Studium ein weiteres Studium an und stellt sich dies nicht als – zumindest im weiteren Sinne – einheitliche Ausbildung dar, besteht grundsätzlich kein Unterhaltsanspruch für die Dauer des Zweitstudiums (vgl. Wendtland, in: Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, BeckOGK, Stand: 1.2.2021, § 1610 Rn. 95, 97). So liegt der Fall hier. Die Klägerin hatte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags bereits ein Bachelorstudium im Studiengang Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation abgeschlossen. Ihr sodann aufgenommenes Zweitstudium (Lehramt an Gymnasien mit den Unterrichtsfächern Bildende Kunst und Deutsch) stand mit dem Erststudium in keinem sachlichen Zusammenhang, sodass insoweit keine einheitliche Ausbildung anzunehmen ist.

Für den Abschluss eines Darlehensvertrags spricht darüber hinaus, dass die Klägerin und ihr Vater, der Zeuge XXX XXXXXX, eine schriftliche Vereinbarung geschlossen haben. Aus dieser ergibt sich zum einen der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am 1. Oktober 2016. Zum anderen wird in dem Vertrag die Höhe der monatlichen Darlehensleistungen des Darlehensgebers an die Darlehensnehmerin (700,00 Euro) konkret benannt. Das Darlehen sollte ausweislich der schriftlichen Abrede für die Zeit des Lehramtsstudiums der Klägerin vereinbart werden, wobei insoweit auf die zwölfmonatige Regelstudienzeit bis zum Referendariat abgestellt wurde. Ferner haben die Klägerin und ihr Vater einen Zinssatz vereinbart, wobei die Klägerin in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt hat, dass sich ihr Vater bei dessen Höhe, die in etwa dem damaligen Zinssatz für einen KfW-Studienkredit

entsprach, an den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags geltenden Verhältnissen orientiert habe. Das Fehlen einer Sicherheitsabrede stellt die Wertung als Darlehen zumindest bei Vereinbarungen unter nahen Verwandten nicht in Frage (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.9.2008, 5 C 30/07, juris Rn. 26; VG Hamburg, Urt. v. 14.7.2011, 4 K 1941/10, juris Rn. 24). Gleiches gilt, soweit kein fester Rückzahlungstermin bestimmt worden ist (vgl. VG Bremen, Urt. v. 25.5.2005, 1 K 1477/03, juris Rn. 25).

Die Klägerin und der Zeuge haben in der mündlichen Verhandlung darüber hinaus übereinstimmend und glaubhaft erläutert, aus welchen Gründen sie eine darlehensweise Gewährung der Geldleistungen vereinbart haben, nämlich, weil die Eltern der Klägerin dieser zwar das gewünschte Zweitstudium ermöglichen wollten, dies für sie aber gleichwohl eine finanzielle Herausforderung bedeutete, insbesondere im Hinblick auf die Altersversorgung des Zeugen. Der Zeuge führte insofern auf Befragen in der mündlichen Verhandlung zu seinem beruflichen Werdegang aus, dass er sich nach seiner Tätigkeit als Soldat und zwischenzeitlichem Studium 15 Jahre lang als Hausmann um die Kinder gekümmert habe und derzeit als Kundenberater im Call Center von „Otto“ beschäftigt sei, wo er nach Tarif bezahlt werde. Es sei ihm nicht gelungen, etwas für seine Altersversorgung zurückzulegen. Vor diesem Hintergrund sprechen die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensgebers ebenfalls für die Annahme eines ernsthaften Darlehensvertrages. Dies gilt angesichts der verhältnismäßig hohen Lebenshaltungskosten in Hamburg sowie der Tatsache, dass die Eltern der Klägerin bereits ihr Erststudium finanziert haben und sich der Bruder der Klägerin ebenfalls in einem von den Eltern finanzierten (Erst-)Studium der Zahnmedizin befindet, auch vor dem Hintergrund, dass die Mutter der Klägerin und Ehefrau des Zeugen als verbeamtete Lehrerin über ein sicheres Einkommen verfügt. Der genannte Grund für den Abschluss des Darlehensvertrags ist damit plausibel gemacht worden.

Nachvollziehbar erklärten die Klägerin und der Zeuge darüber hinaus auch den Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags. Beide schilderten insofern übereinstimmend, dass die Idee zum Abschluss eines Darlehensvertrags aus gemeinsamen Gesprächen innerhalb der Familie entstand und dass sie den Vertrag zu Beginn der Aufnahme des Zweitstudiums der Klägerin geschlossen haben, weil deren Lebensunterhalt zu diesem Zeitpunkt gesichert werden musste. Dass die Klägerin zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages am 1. Oktober 2016 noch keine Gewissheit darüber hatte, dass ihr am 21. September 2016 gestellter Antrag auf Bundesausbildungsförderung keinen Erfolg haben würde, hindert die Annahme eines entsprechenden Rechtsbindungswillens für den Ab-

schluss eines Darlehensvertrags nicht. Denn im Falle der Bewilligung von Ausbildungsförderungsleistungen hätten die Klägerin und der Zeuge auf die (weitere) Durchführung des Darlehensvertrages verzichten können.

Dass die Eltern der Klägerin bei der Überweisung des Geldbetrages als Verwendungszweck „Miete-XXXX-XXXX-Str. 4 und Taschengeld“ angegeben haben, steht der Einordnung der Zahlungen als Darlehen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ebenfalls nicht entgegen. Die Klägerin sowie der Zeuge haben übereinstimmend geschildert, sich insoweit keine vertieften Gedanken über die Formulierung des Verwendungszwecks gemacht zu haben. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass es sich bei der Klägerin und dem Zeugen um juristische Laien handelt, die zum Zeitpunkt der Einrichtung des entsprechenden Dauerauftrags nicht damit rechnen mussten, es könne einmal auf die Bezeichnung des dabei gewählten Verwendungszwecks ankommen. Der Vortrag, das Wort „Taschengeld“ verwendet zu haben, weil das Geld – neben der Miete – den Lebensunterhalt der Klägerin sichern sollte, ist plausibel. Lebensnah schilderte der Zeuge zudem, im persönlichen Umgang mit seiner Tochter auch im Übrigen keine streng formalistische Sprache zu verwenden.

Nach dem persönlichen Eindruck des erkennenden Gerichts von der Klägerin und dem Zeugen erscheint zudem die Annahme fernliegend, diese wollten der Klägerin durch einen nur zum Schein abgeschlossenen Darlehensvertrag in unrechtmäßiger Weise Wohngeldleistungen verschaffen.

Schließlich konnte bei der für das Wohngeldrecht maßgeblichen wirtschaftlichen Betrachtungsweise mit einer Rückzahlung des Darlehens im maßgeblichen Zeitpunkt der Wohngeldbeantragung auch nicht nur bei Eintritt eines ungewissen Ereignisses gerechnet werden. Zwar wird die Vereinbarung der Rückzahlung von während des Studiums erfolgten Zuwendungen für die Zeit nach erfolgreicher Beendigung des Studiums und des sich möglicherweise anschließenden Referendariats sowie der Aufnahme eines Berufs gerade als typischer Fall der völlig ungewissen Rückzahlung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angesehen (vgl. hierzu OVG Münster, Beschl. v. 26.1.2011, 14 A 425/10, juris Rn. 11 ff. m.w.N.). Auch im Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags zwischen der Klägerin und dem Zeugen konnte insofern nicht sicher davon ausgegangen werden, ob und binnen welchen Zeitraums die Klägerin die zu absolvierenden Abschlussprüfungen (Bachelor, Master und Referendariat) bestehen und tatsächlich eine Anstellung als Lehrerin finden wird. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Klägerin um eine junge Frau handelt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags

erst 23 Jahre alt war und die darüber hinaus bereits seinerzeit über ein abgeschlossenes Erststudium verfügte. Sollte sie bei ihrem Lehramtsstudium scheitern, könnte sie daher immer noch auf ihre Erstausbildung zurückgreifen und in diesem Bereich eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, wobei auch nach dem persönlichen Eindruck der Klägerin in der mündlichen Verhandlung unwahrscheinlich erscheint, diese könne mit ihrer Ausbildung überhaupt keine Arbeitsstelle finden. Insoweit kann mit einer höheren Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Klägerin ihrer Rückzahlungsverpflichtung künftig nachkommen können. Soweit auch das Alter des Darlehensgebers ein Aspekt sein kann, der die Rückzahlung der Zuwendung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als ausgeschlossen erscheinen lässt (vgl. VG Braunschweig, Urt. v. 27.3.2003, 4 A 259/02, juris Rn. 13 f. m.w.N.; Stadler/Gutekunst/Dietrich/Bräuer/Wiedmann, WoGG, Stand Oktober 2020, § 14 Rn. 540 e)), kann dies im Hinblick auf den 57jährigen Darlehensgeber nicht angenommen werden. Vor diesem Hintergrund war eine Umsetzung der vorgetragenen Rückzahlungspflicht trotz der Höhe der zu erwartenden Darlehensschuld nicht von vornherein unwahrscheinlich. Das von dem Zeugen eingegangene Risiko dürfte insoweit nicht wesentlich größer sein als das von Banken bei einem speziellen Ausbildungskredit.

ee) Ohne Berücksichtigung der Zahlungen der Eltern errechnet sich nach Angaben der Beteiligten ein Wohngeld in Höhe von 369,00 Euro. Zweifel an dieser Berechnung bestehen nicht.

b) Der dem Grunde nach geltend gemachte Anspruch auf Verzinsung der zu beanspruchenden Geldleistung besteht nach Maßgabe des § 44 SGB I.

IV. Die einheitliche Kostenentscheidung folgt aus §§ 188 Satz 2, 154 Abs. 1, 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei (vgl. BVerwG, Urt. v. 23.4.2019, 5 C 2/18, juris Rn. 35 ff.). Bezogen auf den Teil des Rechtsstreits, hinsichtlich dessen die Beklagte der Klage abgeholfen hat und die Beteiligten übereinstimmend die Erledigung erklärt haben, hat das Gericht über die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu entscheiden. Hier entspricht es billigem Ermessen, der Beklagten insoweit die Kosten aufzuerlegen, da sie der Klage insoweit unter Aufgabe ihres früheren Rechtsstandpunkts abgeholfen hat. Zudem wäre die Beklagte im Umfang des für erledigt erklärten Teils der Klageforderung auch unterlegen (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter III. 2. a) aa) - cc)). Im Übrigen folgt die Kostenlast der Beklagten als Unterlegene aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Vorverfahren war gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären, da dies angesichts der Schwierigkeit der Sache vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei für erforderlich gehalten werden durfte und es der Klägerin nach ihren persönlichen Umständen nicht zumutbar war, das Verfahren selbst zu führen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 22.9.2014, 4 Bf 200/12, juris Rn. 33).

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Dr. Steigert



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 29.03.2021

Timm
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.

